

Testament

Es ist keinesfalls unehrenhaft, beim Tode des Vaters, der Mutter oder naher Verwandter die Frage zu stellen, ob man etwas geerbt habe. Wen kann ich fragen? Wer erteilt verbindliche Auskünfte? Ist ein Testament vorhanden? Wie komme ich an das Testament heran? Oder ist kein Testament vorhanden, was gilt dann? Diese Fragen sollen hier in der gebotenen Kürze beantwortet werden.

1. Das Nachlassgericht

Grundsätzlich ist für alle Auskünfte das **Nachlassgericht** zuständig. Nachlassgericht ist das **Amtsgericht**, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Für Rodgau, Hainburg, Mainhausen und Seligenstadt ist das Nachlassgericht das **Amtsgericht Seligenstadt**. Der Sterbeort, etwa ein Krankenhaus oder der Unfallort sind dabei ohne Bedeutung.

2. Der Erblasser und der Nachlass

Der Verstorbene wird auch Erblasser genannt. Sein Vermögen und alles was dazu gehört - Guthaben und Verbindlichkeiten - all das zusammen ist der **Nachlass**. Schulden gehören also ebenso zum Nachlass wie Bargeld, Ersparnisse und Immobilien.

3. Testament oder gesetzliche Erbfolge

Man unterscheidet nunmehr zwischen der **gesetzlichen Erbfolge** und der **testamentarischen Erbfolge**. Hat der Erblasser seinen letzten Willen "zu Papier gebracht", spricht man von einem Testament. Das Testament kann handschriftlich abgefasst oder durch einen Notar erstellt sein. In beiden Fällen gilt dann **nur die testamentarische Erbfolge**. Es gilt nur das, was der Verstorbene schriftlich verfügt hat. Die gesetzliche Erbfolge ist damit zugleich ausgeschlossen. Ist kein Testament vorhanden, so hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen. Man spricht dann auch von der gesetzlichen Erbfolge. In diesem Fall werden an erster Stelle die leiblichen Kinder und der Ehepartner Erben. Weitere Aufführungen hierzu erfolgen später in Ziffer...

4. Der Erbe

Wer den Hauptteil aus dem Nachlass des Erblassers erhält, wird als **Erbe** bezeichnet. Jede natürliche Person und juristische Person kann Erbe werden; sogar ein noch nicht geborenes Kind kann erben. Es tritt seine Rechte nach der Geburt an. Sie können auch Ihren Fußballverein, Ihren Kegelclub, Ihre Kirchengemeinde oder jede sonstige gemeinnützige Gemeinde als Erben einsetzen.

Sind Sie **Alleinerbe**, können Sie **allein entscheiden**, was mit dem Nachlass geschieht. Sie können den Nachlass versilbern, ohne jemand fragen zu müssen. Sie sind zugleich mit dem Erbfall und in der Sekunde des Todes des Erblassers **Alleineigentümer** geworden und sind damit vollständig an die Stelle des Verstorbenen getreten, mit allen Rechten und Pflichten. Sie können z. B. sofort eine geerbte Firma weiterführen, Immobilien vermieten oder verkaufen und Schulden des Erblassers bezahlen.

5. Die Erbengemeinschaft

Auch mehrere Personen können gemeinsam erben. Sie bilden zusammen eine **Erbengemeinschaft**. Der Nachlass wird dann **gemeinsames Vermögen**. Die Mitglieder der Erbengemeinschaft können an dem Nachlass gleiche oder unterschiedliche Anteile haben, die auch **Erbquoten** genannt werden. Bei einer Erbengemeinschaft sprechen die Juristen von einer "**Gesamthand**". Die Rechtsbeziehungen der Mitglieder einer Erbengemeinschaft untereinander sind zueinander ähnlich eng, wie die Finger einer menschlichen Hand. Sicherlich hatte der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften die Hand als Vorbild. Zwar kann der Miterbe seinen **Erbanteil als Ganzes am Nachlass** verkaufen, also die Quote, z. B. der 1/4 oder 1/16 Anteil. Dieser Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung, die übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft haben bei einem Verkauf an einen Dritten ein **Vorkaufsrecht**.

Ohne die Zustimmung **aller anderen Miterben** kann aber kein Miterbe **über einzelne Nachlassgegenstände** verfügen, d.h., einzelne Gegenstände etwa verkaufen oder "an sich nehmen". Es ist nicht ausreichend, wenn die Mehrheit z.B. dem Verkauf eines Grundstücks, der Auszahlung von Geld oder der Verteilung von Gegenständen zustimmt. In jedem Einzelfall müssen alle Miterben dem Verkauf, der Auszahlung oder Verteilung unter den Erben zustimmen. Die **Verwaltung des Nachlasses** kann nur gemeinschaftlich erfolgen. Gehört eine Forderung zum Nachlass, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben **gemeinschaftlich** leisten. Erbengemeinschaften sind "**Streitgemeinschaften**". Aus diesem Grunde kann

jeder Miterbe **jederzeit** die Auseinandersetzung, das heißt die Teilung des Nachlasses verlangen, die durch reale Aufteilung - also in Natur - entsprechend den Erbquoten erfolgt. Bei einer gütlichen Einigung schließen die Miterben einen **Auseinandersetzungsvertrag**, dem **alle Miterben zustimmen** müssen. Je mehr Miterben vorhanden sind, desto schwieriger wird die Teilung des Nachlasses. Jedermann weiß, dass die Miterben nur selten einer Meinung sind und zu 100 % übereinstimmen. Daher ist die Teilung des Nachlasses bei einer Erbengemeinschaft oft schwierig oder **gar unmöglich**. Manchmal bleibt den Miterben nur die **Zwangsversteigerung** zum Zwecke der Erbauseinandersetzung übrig. Das ist der letzte Ausweg, den der Gesetzgeber offen gelassen hat.

6. Das Vermächtnis

Nicht jeder, der aus dem Nachlass etwas erhält, dem also ein Betrag oder ein Gegenstand zugeordnet ist, wird Erbe. Bei kleineren Zuwendungen des Erblassers spricht man von einem **Vermächtnis**. Wer ein Vermächtnis erhält, ist nicht Erbe, sondern wird als **Vermächtnisnehmer** bezeichnet. Er ist nicht sofort mit dem Tod der Erblassers Eigentümer des vermachten Gegenstandes geworden. Vielmehr hat er lediglich ein Forderungsrecht gegen den Erben auf Erfüllung des Vermächtnisses.

7. Das handschriftliche Testament

Wie bereits erwähnt, kann ein Testament grundsätzlich auch handschriftlich erstellt werden. Das **handschriftliche Testament** muss **komplett handschriftlich geschrieben sein**, es muss weiter von dem Erblasser handschriftlich **unterschrieben** und mit **Ort und Datum** versehen werden.

8. Beispiel eines handschriftlichen Testaments

Die einfachste Form eines Testaments könnte **zum Beispiel** lauten, aber bitte beachten: Nicht mit Schreibmaschine schreiben, alles muss mit der Hand geschrieben sein:

Seligenstadt, den 1.10.2003

Mein Testament

**Ich setze meine Ehefrau Ute Kunzmann, geboren am 22.09.1944, als Alleinerbin ein. Meine Tochter Susanne, geboren am 1.12.1964 erhält als Vermächtnis meinen PKW und 10.000 € Bargeld. Mein Sohn Jochen muss sich das zu seinen Lebzeiten übertragene Grundstück im Werte von 50.000 Euro auf seine Pflichtteilsansprüche anrechnen lassen. Er soll nach meinem Tode weiter nichts mehr erhalten und ist durch die Übertragung des Grundstückes erbrechtlich bereits gleichgestellt. Vergesst mich nicht, in Liebe,
Unterschrift Heinz Kunzmann**

Es gilt stets nur das zuletzt verfasste Testament. Mit Abfassung eines neuen Testaments wird meist das ältere Testament ungültig oder widerrufen.

9. Die Hinterlegung des Testaments

Das handschriftliche Testament können Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Es wird dringend empfohlen, das Testament bei Gericht **zu hinterlegen** und keinesfalls zu Hause liegen zu lassen. Jedermann ist verpflichtet, ein Testament nach dem Ableben des Erblassers, wenn er es findet, bei dem Amtsgericht abzugeben. Wie schnell aber kann das Gegenteil passieren, wenn das handschriftliche Testament nach Ihrem Tode von demjenigen gefunden wird, der zufällig von Ihnen gerade von der Erbschaft ausgeschlossen wurde.

Das mit Schreibmaschine oder Computer geschriebene Testament ist stets unwirksam. Auch mündliche Zusagen und Schenkungsversprechen für die Zeit nach dem Tode sind unwirksam, weil derartige Versprechen in der Form des Testaments abgefasst sein müssen.

Eine Ausnahme gilt nur für die Schenkungen auf den Todesfall. Der Erblasser überträgt ein Konto oder Guthaben an den Bedachten im Falle seines Todes, bleibt aber zu seinen Lebzeiten selbst noch zur Verfügung befugt. Die Banken haben hier spezielle Formulare entwickelt.

Besonderheiten gelten für Behinderte oder Geschäftsunfähige, die in der Regel kein handschriftliches Testament fertigen können. In diesem Falle wird ein notarielles Testament empfohlen.

10. Das notarielle Testament

Es wird empfohlen, bei Abfassung eines Testaments sich von einem Notar beraten zu lassen. Der Notar ist Experte auf diesem Gebiet, er berät Sie umfassend über das Erbrecht und seine Rechtsfolgen. Er fertigt auf Ihren Wunsch den schriftlichen Entwurf Ihres Testaments an, den Sie prüfen sollten, ob er Ihren Wünschen entspricht.

Im Unterschied zu dem handschriftlichen Testament ist das notarielle Testament des Notars in der Regel mit

Schreibmaschine oder Computer abgefasst. Es wird von dem Erblasser und von dem Notar unterschrieben. Der Notar versiegelt das Testament und hinterlegt es im versiegelten Zustand und im Original bei dem Amtsgericht, bei dem der Notar seinen Amtssitz hat. Das Amtsgericht wiederum benachrichtigt das Geburtsregister des Erblassers, dass dieser ein Testament vor einem Notar errichtet hat.

Nach dem Tode des Erblassers fragt das Nachlassgericht bei Ihrem Geburtsregister an, also dort, wo Sie geboren wurden, ob und an welchem Ort Sie ein Testament errichtet haben. Das Geburtsregister, also das Standesamt Ihres Geburtsortes teilt dem Sterbegericht mit, ob und wo Sie ein Testament errichtet haben. Auf diese Weise ist gesichert, dass "Ihr letzter Wille" verwirklicht wird.

Der Notar, der Ihren letzten Willen aufgenommen hat, steht selbstverständlich unter Schweigepflicht. Niemand erfährt zu ihren Lebzeiten, ob und was Sie erbrechtlich verfügen haben.

11. Kosten des notariellen Testaments

Durch die Abfassung eines notariellen Testaments fallen die Gebühren des Notars nach der Kostenordnung an. Die Notargebühren berechnen sich nach gesetzlichen Gebühren. Maßgeblich ist der Wert des reinen Vermögens, nach Abzug aller Schulden.

Notarkosten bei einem Einzeltestament, Nachlasswert EUR 50.000,- > EUR 132,- ohne MwSt.

Notarkosten bei einem Einzeltestament, Nachlasswert EUR 100.000,- > EUR 207,- ohne MwSt.

Notarkosten bei einem Ehegattentestament, Nachlasswert EUR 50.000,- > EUR 264,- ohne MwSt.

Notarkosten bei einem Ehegattentestament, Nachlasswert EUR 100.000,- > EUR 414,- ohne MwSt.

12. Das notarielle Testament ersetzt den Erbschein

Die recht hohen Gebühren des Notars bei Errichtung eines notariellen Testaments sind keinesfalls verloren. Das notarielle Testament ersetzt den Erbschein. Wer sein Erbrecht auf ein notarielles Testament stützen kann, benötigt also keinen Erbschein mehr. Dadurch werden die Kosten für den Antrag auf Erteilung des Erbscheins und die Kosten für den Erbschein selbst, gespart. Sicherlich können Sie sagen, dass Sie diese Kosten normalerweise nicht mehr treffen, weil sie der Erbe bezahlen muss.